

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Wahlkreisreform, Änderung der Gemeindeordnung****A. Zweck der Vorlage**

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2002 hiess das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde zur Erneuerungswahl des Gemeinderates von Zürich für die Amtsdauer 2002 bis 2006 teilweise gut und stellte dabei fest, dass die Wahlkreiseinteilung für die Gemeinderatswahl gemäss Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (Gemeindeordnung, GO) bundesverfassungswidrig sei. Das Bundesgericht verzichtete jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verhältnismässigkeitsprinzips darauf, die Wahlen vom 3. März 2002 zu kassieren, liess jedoch keinen Zweifel offen, dass die gegenwärtig geltende Wahlkreiseinteilung bei den nächsten Wahlen nicht mehr akzeptiert würde. Es hielt denn auch in seinem Entscheid ausdrücklich fest, dass es nun Aufgabe der Stadt Zürich sei, die einschlägigen Bestimmungen ihrer Gemeindeordnung unter Berücksichtigung seiner Erwägungen abzuändern und die nächsten Neuwahlen aufgrund der revidierten Wahlkreiseinteilung durchzuführen. Mit der vorliegenden Weisung sollen deshalb die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung dahingehend geändert werden, dass sie vor dem übergeordneten Recht standzuhalten vermögen. Im Vordergrund steht dabei namentlich eine Wahlkreiseinteilung, bei welcher das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt wird und im Lichte dessen sich die einzelnen Wahlkreise ihrer Grösse nach nicht allzu sehr unterscheiden.

**B. Ausgangslage****1. Vorgeschichte**

Am 7. September 2001 wurde im «ZürichExpress» die Anordnung betreffend die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsdauer 2002 bis 2006 vom Sonntag, den 3. März 2002, publiziert. Die Anordnung beinhaltete unter anderem auch die Festlegung der pro Stadtkreis zu wählenden Mitglieder.

Gegen diese Verfügung wurde am 27. September 2001 beim Bezirksrat Beschwerde eingereicht mit dem Begehren, das Gebiet der Stadt Zürich in verfassungskonforme Wahlkreise einzuteilen. Der Bezirksrat trat am 18. Oktober 2001 auf diese Beschwerde nicht ein. Nach einer dagegen erhobenen Beschwerde kam der Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. April 2002 – mithin nach der Gemeinderatswahl vom 3. März 2002 – zum Schluss, dass der Bezirksrat zu Unrecht auf ein Nichteintreten erkannt hatte, wies jedoch das Begehren auf eine Neueinteilung der Wahlkreise ab. Dieser Entscheid wurde am 15. Mai 2002 an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses entschied – wie bereits erwähnt – am 18. Dezember 2002, dass die Wahlkreiseinteilung für die Gemeinderatswahl verfassungswidrig sei und geändert werden müsse.

## 2. Die Volksinitiative «Mehr Demokratie für weniger Geld»

Am 17. März 1999 reichte die Grüne Partei der Stadt Zürich unter dem Titel «Mehr Demokratie für weniger Geld» eine Volksinitiative ein, welche eine Reduktion des Gemeinderates von 125 auf 90 Sitze und die Zusammenlegung der Stadtkreise zu einem einzigen Wahlkreis verlangte. Stadt- und Gemeinderat lehnten in der Folge die Initiative im Wesentlichen aus folgenden Gründen ab:

- Bei kleineren Wahlkreisen würden die Wählerinnen und Wähler ihre Vertreterinnen und Vertreter in aller Regel besser kennen als bei einem einzigen, grossen Wahlkreis.
- Die historisch gewachsene Wahlkreiseinteilung würde eine angemessene Vertretung der verschiedenen Stadtquartiere im Gemeinderat sicherstellen. Ein Einheitswahlkreis würde hingegen dazu führen, dass einzelne Quartiere im Gemeinderat nicht mehr vertreten wären.
- Bei einem Einheitswahlkreis müssten unter- oder nicht vertretene Stadtquartiere mittels Referenden und Initiativen in den politischen Meinungsbildungsprozess eingreifen, um ihre legitimen Interessen wahrzunehmen. Eine lückenhafte Vertretung der einzelnen Stadtquartiere hätte also eine Zunahme von Referenden und Initiativen zur Folge. Damit wäre ein allfälliger Spareffekt bald einmal zunichte gemacht.

In der Volksabstimmung vom 2. Juli 2002 wurde die Initiative mit rund 70 Prozent aller Stimmen deutlich abgelehnt.

## 3. Die Gemeinderatswahlen vom 3. März 2002

Für die Gemeinderatswahlen vom 3. März 2002 wurden die 125 Sitze des Gemeinderates wie folgt auf die verschiedenen Stadtkreise verteilt:

Kreis	Quartier	Sitzzahl
1	Altstadt	2
2	Enge, Wollishofen, Leimbach	10
3	Wiedikon	16
4	Aussersihl	9
5	Industriequartier	4
6	Oberstrass, Unterstrass	10
7	Fluntern, Hottingen, Hirslanden, Witikon	12
8	Riesbach	5
9	Altstetten, Albisrieden	16
10	Wipkingen, Höngg	12
11	Oerlikon, Seebach, Affoltern	19
12	Schwamendingen	10
<b>Total</b>		<b>125</b>

Die durchschnittliche Anzahl Sitze pro Kreis lag zwischen 10 und 11. Um im Kreis 1 ein Vollmandat (erste Sitzverteilung) zu erhalten, brauchte eine Partei etwas mehr als 33,33 Prozent der Stimmen. Im Kreis 5 betrug dieses «natürliche Quorum» 20 Prozent und im Kreis 8 16,6 Prozent der Stimmen. Verglichen dazu reichten im Kreis 2 rund 9 Prozent und im Kreis 11 lediglich 5 Prozent der Stimmen. Die Sozialdemokratische Partei (SP) erreichte ihr Vollmandat im Kreis 1 mit 42,1 Prozent der Parteistimmen und die Freisinnig Demokratische Partei (FDP) ihr Restmandat mit 23,9 Prozent Parteistimmen.

Die Partei der Grünen ging als Drittplatzierte mit 16,1 Prozent Parteistimmen wie die übrigen Listen leer aus. Die Sitzverteilung im Kreis 1 erfolgte daher aufgrund von lediglich 66 Prozent Wählerstimmen, während 34 Prozent Wählerstimmen, mithin über ein Drittel, unberücksichtigt blieben. Auf die gesamte Stadt bezogen kamen übrigens die SP auf 36,1 Prozent, die FDP auf 16,0 Prozent und die Grünen auf 8,0 Prozent Wahlzettel.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist des Weiteren, dass im Kreis 11, dem grössten Wahlkreis mit 19 Mandaten und zehn Listen, von der Gesamtstimmenzahl aller Parteistimmen lediglich 5,7 Prozent ohne Sitz im Gemeinderat blieben. Im Wahlkreis 2, der mit zehn Sitzen im städtischen Durchschnitt lag und in welchem unter 12 Listen auszuwählen war, erhielten sieben Listen mit insgesamt 14,8 Prozent Parteistimmen keinen Sitz im Gemeindeparlament. Im Kreis 1 verteilten sich die «gewichtslosen» 34 Prozent Parteistimmen auf sechs von total acht Listen!

#### **4. Motion von Christoph Hug und Gerold Lauber sowie 19 Mitunterzeichnenden betreffend Wahlkreise, Neueinteilung**

Am 2. Oktober 2002 reichten die Gemeinderäte Christoph Hug (Grüne) und Gerold Lauber (CVP) sowie 19 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 2002/404 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, wonach die Wahlkreiseinteilung in der Stadt Zürich neu geordnet werden soll. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die einzelnen Wahlkreise genügend Mandate umfassen, damit sich der Wille der Wählerinnen und Wähler bei der Zusammensetzung des Gemeinderates möglichst genau widerspiegelt.

Begründung:

Am 6. Juni 2002 lehnten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Zusammenlegung der bestehenden zwölf Wahlkreise zu einem Einheitswahlkreis unter gleichzeitiger Verkleinerung des Stadtparlaments ab. Im Vorfeld der Abstimmung wurde auch von der Gegnerschaft anerkannt, dass die derzeitige Wahlkreiseinteilung ungerecht ist und den Willen der Wähler und Wählerinnen bei der Verteilung der Mandate im Gemeinderat nur verzerrt widerspiegelt. Gleichzeitig wurde angekündigt, bei einer allfälligen Ablehnung der besagten Initiative für eine gerechte Lösung rasch Hand zu bieten, damit bei den nächsten Wahlen für den Gemeinderat nach einem fairen Modus gewählt werden kann, weshalb der Stadtrat gebeten ist, die entsprechende Vorlage raschmöglichst auszuarbeiten.

Der Stadtrat erklärte sich am 5. März 2003 bereit, die Motion entgegenzunehmen und gemäss dem Begehren eine Änderung der Gemeindeordnung zu beantragen.

#### **5. Der Bundesgerichtsentscheid zur Verfassungsmässigkeit der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung**

Als Stadt- und Gemeinderat seinerzeit die oben erwähnte Volksinitiative, mit welcher eine Wahlkreisreform angeregt worden war, ablehnten, waren sie sich durchaus bewusst, dass die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung eine Abweichung vom Grundsatz des Proporzsystems beinhaltet und dass wegen der unterschiedlichen Wahlkreise nicht jede Stimme das gleiche politische Gewicht besass. Sie stellten sich indessen auf den Standpunkt, dass dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der überkommenen Gebietsorganisation und den Vertretungsanspruch der Quartiere vernachlässigt werden könne. Das Bundesgericht hält dem nun entgegen, dass jede Abweichung vom Proporz zwangsläufig zu einer (an und für sich unzulässigen)

Ungleichbehandlung von Wählerstimmen führe und deshalb die Aufnahme proporzfremder Elemente ins Wahlverfahren nur zulässig sei, wenn dafür ausreichende sachliche Gründe bestünden. Die von der Stadt Zürich angestellten Überlegungen enthielten zwar Elemente, welche für einen gewissen Sonderfall sprächen, seien jedoch nicht stichhaltig genug, um vor der Garantie der politischen Rechte in Art. 34 Abs. 2 BV und vor dem Gebot der Rechtsgleichheit von Art. 8 BV standzuhalten. So seien etwa die Grössenunterschiede der heutigen Wahlkreise und die dadurch bedingten Abweichungen von der durchschnittlich in einem Kreis für ein Mandat notwendigen Stimmenzahl nicht mehr mit dem Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren. Und wenn mehr als ein Drittel der Wählerstimmen gewichtslos bliebe, so verletze dies den sich aus den genannten Bestimmungen der Bundesverfassung ergebenden Anspruch auf Chancengleichheit («Erfolgswertgleichheit»). Alles in allem gelangte daraufhin das Bundesgericht zum Schluss, dass die Einteilung der Wahlkreise gemäss Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b GO bundesverfassungswidrig sei.

### **C. Grundzüge der vorgeschlagenen Neuordnung**

#### **1. Vorbemerkungen**

Die vom Bundesgericht formulierten Anforderungen an eine Wahlkreiseinteilung lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es gilt deshalb, ein Konzept vorzuschlagen, welches die verlangte Wahlrechtsgleichheit herstellt. Diese bedeutet einerseits, dass allen Wählerinnen und Wählern desselben Wahlkreises die Zuteilung einer gleichen Anzahl von Stimmen, die Möglichkeit ihrer Abgabe und die gleiche Berücksichtigung aller gültig abgegebenen Stimmen bei der Stimmenzählung gesichert wird («Zählwertgleichheit»). Andererseits bedeutet sie die Gleichheit der Stimmkraft und erfordert zu diesem Zwecke die Bildung gleich grosser Wahlkreise bzw. ein in allen Verhältniswahlkreisen möglichst gleich bleibendes Verhältnis von Sitzen zur Einwohnerschaft («Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit»). Insbesondere soll allen Stimmen bei der Zählung nicht nur derselbe Wert und dieselbe Stimmkraft, sondern auch derselbe Erfolg zukommen («Erfolgswertgleichheit»).

Angestrebt wird eine Lösung, die auf die Stadtkreisgrenzen Bedacht nimmt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil sich der grösste Teil der Parteien und politischen Institutionen anhand der Stadtkreise organisiert und die Kandidaturen für politische Ämter und die unverzichtbaren Wahl- und Abstimmungskampagnen ebenfalls zum grössten Teil innerhalb dieser Strukturen gewährleistet werden. Um die Nähe und Vertrautheit zwischen der Wählerschaft und den (potenziellen) Mandatsträgerinnen und -trägern weiterhin zu garantieren, ist ein Einheitswahlkreis deshalb zwar nach wie vor abzulehnen, die Zahl der Wahlkreise sollte aber dennoch nicht allzu klein gehalten werden. Man muss sich dabei stets vor Augen halten, dass je weniger Sitze in einem Wahlkreis zu besetzen sind, desto mehr Stimmen ohne Einfluss auf die Wahlen bleiben. Die Grösse der Wahlkreise soll daher so ausgestaltet werden, dass die Zahl der gewichtslosen Stimmen auf ein Minimum begrenzt bleibt. Dabei ist auch auf die kommenden Bevölkerungsentwicklungen Bedacht zu nehmen.

#### **2. Die neuen Wahlkreise**

Für die neue Wahlkreiseinteilung werden die Stadtkreise zunächst so zusammengelegt, dass das «natürliche Quorum» für einen Sitz in

keinem Fall die 5-Prozent-Marke überschreitet. Des Weiteren ist grosser Wert darauf gelegt worden, dass auf bereits vertraute Strukturen zurückgegriffen wird. So soll etwa nicht nur die geographische Nähe jederzeit gewahrt bleiben, sondern es soll auch den besonderen geographischen Zusammenhängen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu zählen namentlich die bereits «eingespielten» Strukturen, welche sich über alle die Jahre hinweg im Hinblick auf die Kantonsratswahlkreise gebildet haben. Schliesslich wird darauf geachtet, dass sich die Grössenunterschiede in einer vertretbaren Bandbreite bewegen. In der Übersicht sieht die vorgeschlagene Neueinteilung wie folgt aus:

Wahlkreis	Kreise	Quartiere	Sitzzahl
I.	1, 7, 8	Altstadt, Fluntern, Hottingen, Hirslanden, Witikon, Riesbach	19
II.	2, 3	Enge, Wollishofen, Leimbach, Wiedikon	26
III.	4, 5, 9	Aussersihl, Industriequartier, Altstetten, Albisrieden	29
IV.	6, 10	Oberstrass, Unterstrass, Wipkingen, Höngg	22
V.	11, 12	Oerlikon, Seebach, Affoltern, Schwamendingen	29
<b>Total</b>			<b>125</b>

Bei den (voraussichtlichen) Sitzzahlen beträgt die Differenz zwischen dem grössten und dem kleinsten Wahlkreis 10 Sitze (heute: 17 Sitze). Dies mag auf den ersten Blick bedeutsam erscheinen. Stellt man jedoch auf das natürliche Quorum ab, so ergibt sich, dass sich in dieser Hinsicht der I. (5 Prozent) und der V. Wahlkreis (3,3 Prozent) um lediglich 1,7 Prozent (heute: fast 30 Prozent) unterscheiden. Damit wird der Anforderung an das Gleichbehandlungsgebot («möglichst grosse und gleiche Wahlkreise mit vielen Sitzen») Genüge getan.

### 3. Das Verhältnis der neuen Wahlkreise zu den Schulkreisen

Bei der Evaluation von verschiedenen Varianten der Wahlkreiseinteilung wurde auch in Erwägung gezogen, eine Lösung, welche sich möglichst deckungsgleich zur Schulkreiseinteilung verhält, zu finden. Weil die für eine neue Wahlkreiseinteilung massgeblichen Kriterien einerseits und die aus schulischer Sicht anzustrebende Gleichgewichtigkeit bzw. die angemessene Grösse der Schulkreise andererseits unterschiedlichen Gesetzen gehorchen müssen, hat sich bald gezeigt, dass sich die beiden Fragen kaum vollständig unter einen Hut bringen lassen. Dies spielt jedoch keine Rolle, da schon die heutigen Regelungen gewisse Abweichungen vorsehen und nie beanstandet worden sind. Die gegenwärtig ebenfalls stattfindende Debatte über eine Neuordnung der Schulbehördenorganisation wird deshalb unbelastet von der vorliegenden Vorlage weitergeführt werden können und kaum präjudiziert werden.

### 4. Das Verhältnis der neuen Wahlkreise zu den Friedensrichterämtern

Die Friedensrichterkreise sind auf den 1. April 1997 von bisher 10 auf 7 (vgl. StRB Nr. 924/1996) und auf den 1. Januar 2001 auf 6 (vgl. StRB Nr. 1697/2000 bzw. RRB Nr. 1860/2000) reduziert worden. Ausgelöst wurde diese Reorganisation durch verschiedene parlamentarische Vorstösse und die Ergebnisse einer organisatorischen Untersuchung der Friedensrichterämter. Ihre Einteilung sieht heute wie folgt aus:

Amt	1 + 2	3 + 9	4 + 5	6 + 10	7 + 8	11 + 12
Vertretung	7 + 8	4 + 5	3 + 9	11 + 12	1 + 2	6 + 10
	3 + 9	1 + 2	6 + 10	4 + 5	11 + 12	7 + 8

Die Gemeindeordnung erlaubt zwar die Zusammenlegung mehrerer Stadtkreise zu einem Friedensrichterkreis, der entsprechende Entscheidung und der Entscheid über die Stellvertretung muss aber vom Regierungsrat getroffen werden. Dieser hat denn auch beiden Reorganisationsschritten jeweils im Sinne des Stadtrates seine Zustimmung erteilt. Beim letzten Schritt hat jedoch das Bezirksgericht, die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde, in seiner Stellungnahme zu einer gewissen Zurückhaltung bei der Zusammenlegung von solchen Ämtern der Rechtspflege gemahnt, schliesslich aber doch die betreffende Zusammenlegung für «unvermeidbar» erachtet.

In seinem Beschluss vom 4. Oktober 2000 (StRB Nr. 1697), in welchem dem Regierungsrat die Reduktion von bisher 7 auf nunmehr 6 Friedensrichterämter beantragt worden war, wies der Stadtrat ausdrücklich darauf hin, dass «mit diesem Schritt ein vor drei Jahren eingeleiteter Prozess abgeschlossen» sei. Ein weiteres Reorganisationsvorhaben besteht im Moment nicht.

Die gegenwärtige Einteilung der Friedensrichterkreise wird für optimal erachtet. Sie im Lichte der Wahlkreisreform einer erneuten Reorganisation zu unterziehen, drängt sich deshalb nicht auf. Namentlich was die Geschäftslast anbelangt, wäre eine zusätzliche Konzentration der anfallenden Aufgaben auf weniger Köpfe kaum mehr verkraftbar, und es müsste ausserdem damit gerechnet werden, dass die Aufsichtsbehörden einer solchen Lösung nicht mehr ohne weiteres zustimmen würden. Schliesslich gibt es verschiedene Anhaltspunkte, wonach der Spareffekt einer derartigen Reorganisation nurmehr gering sein dürfte. Es soll allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sich mittelfristig dereinst wieder bietenden Gelegenheit die ganze Angelegenheit einer erneuten Überprüfung unterzogen wird mit dem erklärten Ziel, zwischen der Wahlkreiseinteilung und der Einteilung der Friedensrichterkreise eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen.

#### **D. Änderungen der Gemeindeordnung**

Die vorgeschlagene Wahlkreisreform erfordert verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung. Sie unterstehen gemäss Art. 10 GO dem obligatorischen Referendum.

Im Vordergrund steht eine Änderung von Art. 4 GO, wo geregelt ist, wozu die Stadtkreise dienen. Vorgeschlagen wird, dass eine Ausnahmebestimmung für die Gemeinderatswahlen geschaffen und als Abs. 2 eingefügt wird. Der bisherige Abs. 2 ist zu diesem Zwecke als Abs. 3 zu bezeichnen.

Einer weiteren Änderung bedarf Art. 19 GO, welcher die Einrichtung von Kreiswahlbüros in jedem Kreis vorsieht. Weil es inskünftig nicht mehr erforderlich ist, dass bei den Gemeinderatswahlen in jedem Stadtkreis ein Kreiswahlbüro eingerichtet wird und um jegliches Missverständnis auszuschliessen, ist zu präzisieren, dass nur für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlbüro eingerichtet werden muss. Das hat zur Folge, dass es bei den Gemeinderatswahlen für die Amtsdauer 2006 bis 2010 nur noch fünf Wahlkreisbüros geben wird. Das bedeutet aber auch, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a, wonach die (Stadt-)Kreise Unterabteilungen für die Abstimmungen und die von der gesamten Gemeinde zu treffenden Wahlen bilden, aufgehoben werden kann, weil bei fünf Wahlkreisen und nur noch fünf Wahlkreisbüros eine Auszählung nach Stadtkreisen keinen Sinn (mehr) macht. Es soll allerdings an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass mit dieser Regelung in Zukunft statistische Aussagen über das Wahlverhalten in den einzelnen Stadtkreisen kaum mehr möglich sein werden und

auch Vergleiche mit dem Wahlverhalten in früheren Jahren nur noch sehr eingeschränkt angestellt werden können.

Damit rechtzeitig die organisatorischen Vorbereitungen für die Einrichtung der fünf neuen Wahlkreisbüros getroffen werden können, soll der Stadtrat in den Übergangsbestimmungen mit der entsprechenden Ermächtigung ausgestattet werden. Diese betrifft aber lediglich die in Art. 20 Abs. 2 GO geregelte Bezeichnung der Vorsitzenden, Sekretärinnen und Sekretäre sowie der Stellvertretungen der Kreiswahlbüros. Die Funktionen der (übrigen) für die Amtsdauer 2002 bis 2006 gewählten Mitglieder der Kreiswahlbüros werden davon nicht berührt.

Geändert werden muss schliesslich auch die Vorschrift in Art. 23 Abs. 3 GO, wonach jeder Kreis seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Zahl wählt, die der Wohnbevölkerung gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung entspricht; diese Bestimmung muss nun auf jeden Wahlkreis «eingegrenzt» und auf die Erhebungen von Statistik Stadt Zürich abgestimmt werden.

Der Änderungsbedarf sieht im Detail wie folgt aus:

GO-Artikel	Alt	Neu
Art. 4 Abs. 1	Die Kreise bilden:	Die Kreise bilden:
lit. a	Unterabteilungen für die Abstimmungen und die von der gesamten Gemeinde zu treffenden Wahlen	Wird aufgehoben
lit. b	Wahlkreise für den Gemeinderat	Wird aufgehoben
Art. 4 Abs. 2	Ein Stadtammannamts- und Betreuungskreis oder ein Friedensrichterinnen- und Friedensrichterterkreis kann auch mehrere Kreise umfassen.	Für die Gemeinderatswahlen wird die Stadt in folgende Wahlkreise eingeteilt: I. Kreise 1, 7 und 8 II. Kreise 2 und 3 III. Kreise 4, 5 und 9 IV. Kreise 6 und 10 V. Kreise 11 und 12
Art. 4 Abs. 3	(der bisherige Abs. 2 wird neu Abs. 3)	Ein Stadtammannamts- und Betreuungskreis oder ein Friedensrichterinnen- und Friedensrichterterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.
Art. 19	Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Kreis ein Kreiswahlbüro.	Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlbüro.
Art. 20 Abs. 1 2. Satz	... Er wählt sie aus den Stimmberechtigten des Kreises auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. ...	... Er wählt sie aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. ...
Art. 23 Abs. 3	Jeder Kreis wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung entspricht.	Jeder Wahlkreis wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss massgeblicher statistischer Erhebungen von Statistik Stadt Zürich entspricht.

Die Änderungen unterliegen – wie bereits erwähnt – dem obligatorischen Referendum.

Mit der vorliegenden Weisung werden innert Frist nach ihrer Überweisung die Begehren der oben erwähnten Motion von Christoph Hug (Grüne) und Gerold Lauber (CVP) vollumfänglich erfüllt. Die betreffende Motion kann deshalb abgeschrieben werden.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**1. Zuhanden der Gemeinde:**

**1.1 Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:**

*Art. 4 Abs. 1 lit. a und b*  
aufgehoben

*Art. 4 Abs. 2*  
Für die Gemeinderatswahlen wird die Stadt in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- I. Kreise 1, 7 und 8
- II. Kreise 2 und 3
- III. Kreise 4, 5 und 9
- IV. Kreise 6 und 10
- V. Kreise 11 und 12

Der bisherige Art. 4 Abs. 2 wird neu zu Art. 4 Abs. 3.

*Art. 19*  
Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlbüro.

*Art. 20 Abs. 1 2. Satz*  
... Er wählt sie aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. ...

*Art. 23 Abs. 3*  
Jeder Wahlkreis wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss massgeblicher Erhebungen von Statistik Stadt Zürich entspricht.

**1.2 Übergangsbestimmungen**

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kreiswahlbüros bereits für die Wahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2006 bis 2010 entsprechend der neuen Regelung in Art. 19 neu zu organisieren und damit auch die Vorsitzenden, Sekretärinnen und Sekretäre sowie die Stellvertretungen während der laufenden Amtsdauer im Hinblick auf die Neuwahlen neu zu bezeichnen.

Der Stadtrat setzt die Änderungen der Gemeindeordnung in Kraft.

**2. Die Motion GR Nr. 2002/404 von Christoph Hug (Grüne) und Gerold Lauber (CVP) betreffend Neueinteilung der Wahlkreise wird abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. Martin Brunner**